

Dies und Das oder in Kürze mitgeteilt

1. Arbeitsunfähig krank im Urlaub: Kündigungsgrund?

Muss ein krankgeschriebener Arbeitnehmer Zwangsweise das Bett bzw. die Wohnung oder gar den Wohnort hüten? Nein. Das Landesarbeitsgericht in Hamm hat dazu ein Urteil gefällt (13.03.2015, Az. 1 Sa 1534/14):

Wer krank ist, darf zuhause bleiben. Allerdings muss ein arbeitsunfähig kranker Arbeitnehmer die Zeit nutzen, seine Genesung voranzutreiben. Dabei ist er nicht notwendigerweise an das Bett gefesselt. Er darf vielmehr alles tun, was seiner Genesung zuträglich ist. Je nach Einzelfall ist sogar ein Urlaub möglich

So kam es zu dem Streit

Ein erkrankter Arbeitnehmer postete bei Facebook, dass er einen wunderbaren Urlaub auf Sylt verbracht hat. Mit der ganzen Familie. Das hat der Arbeitgeber entdeckt und ihn die Kündigung ausgesprochen. Der Arbeitnehmer wehrte sich mit einer Kündigungsschutzklage, welches das Gericht für unwirksam hielt.

Durch den Urlaub auf Sylt werde der Beweiswert des ärztlichen Attests nicht infrage gestellt. Denn Arbeitnehmer, die aufgrund einer Krankheit arbeitsunfähig seien, müssen sich nicht immer zuhause aufhalten. In diesem Fall sei das vor allem deswegen nicht notwendig gewesen, weil der Arbeitnehmer wegen übermäßigen Stresses am Arbeitsplatz erkrankt sei.

Arbeitnehmer sind während einer Arbeitsunfähigkeit gehalten, sich angemessen zu verhalten, dass sie ihre Heilung nicht verzögern. Das setzt jedoch nicht voraus, dass sie sich den ganzen Tag zuhause aufhalten müssen. Ein Spaziergang bei einem fiebrigen grippalen Infekt ist durchaus erlaubt. Zudem können im Einzelfall auch paar Tage Erholungsurlaub drin sein.

■

2. Gebärdensprach-Filme und leichte Sprache: Staatssekretärsausschuss beschließt neues Projekt

Der Staatssekretärsausschuss zur Verwaltungsmodernisierung hat in der vergangenen Sitzung am 14. September 2015 die Aufnahme eines neuen Projektes beschlossen: „Gebärdensprach-Filme und Leichte Sprache auf Berlin.de“. Hinter dem Titel verbirgt sich das Ziel, gehörlose und hörbehinderte Menschen wie auch Menschen mit Lernschwierigkeiten besonders bei Navigations- und Einstiegsangeboten von Webauftritten besser zu berücksichtigen. Die Internet- und Intranet-Auftritte der Berliner Verwaltung auf Berlin.de sowie im Landesweiten Beschäftigtenportal sollen nach einheitlichen Standards um Inhalte in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache – gemäß den Anforderungen der BITV 2.0 - ergänzt werden.

■

3. Monitoring-Stelle UN-BRK

Hätten Sie es gewusst? Es gibt einen UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dieser Fachausschuss kümmert sich um die Fragen, wie Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben und in rechtlichen Angelegenheiten selbstbestimmt handeln können.

Gemäß Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat dieser Fachausschuss die Allgemeine Bemerkung Nr. 1, zum Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, vorgelegt. Die Allgemeine Bemerkung wirft auch für Deutschland gewichtige Umsetzungsfragen auf, etwa für die Ausgestaltung des Betreuungsrechts sowie dessen Ausrichtung und Kontrolle der Praxis. Inhaltlich reicht die Bemerkung aber weit über Fragen von Betreuung für Erwachsene hinaus. Denn sie unterstreicht, dass allen Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht zusteht, in ihren rechtlichen Angelegenheiten selbst zu bestimmen, zu handeln und zu entscheiden.

Die Monitoring-Stelle zur UN-BRK veröffentlicht daher die nichtamtliche deutsche Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1, mit dem Ziel, diese Auslegung besser bekannt zu machen: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/rechte-haben-recht-bekommen/behinderung/>

■

4. Interessante Lektüre

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen hat in Spezialheft zum Thema „**Finanzielle Leistungen**“ herausgegeben. Hier können Sie nachlesen welche vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung es gibt. Download unter: www.integrationsaemter.de/publikationen/65c54/index.html

Die neue Publikation „**Inklusion in der beruflichen Ausbildung**“ der Friedrich-Ebert-Stiftung gibt einen Überblick über die aktuelle Situation in der beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung, über rechtliche Fragen und mögliche nächste Schritte. Die Autoren zeigen Wege auf, wie Berufsorientierung, Berufsberatung und die Vermittlung von Ausbildungsstellen gelingen können, auch und gerade zum Abbau von Barrieren. Download unter: www.bag-if.de/2015/04/positionen-der-bag-if-veroeffentlicht

Bei **REHADAT** finden Sie weiteren Lesestoff mit mittlerweile fast 30.000 Veröffentlichungen: <http://www.rehadat-literatur.de/de/>

■